

# **Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Himmelpforten „Eulsete-Halle“**

Aufgrund §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Himmelpforten (Eulsete-Halle) beschlossen:

## **§ 1**

- (1) Die Gemeinde Himmelpforten betreibt die Dorfgemeinschaftsanlage „Eulsete-Halle“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Dorfgemeinschaftsanlage Himmelpforten ist eine im Eigentum der Gemeinde stehende, rechtlich unselbstständige Anstalt und wird durch die Gemeinde Himmelpforten verwaltet und vertreten.

## **§ 2**

- (1) Die Dorfgemeinschaftsanlage verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung; sie dient der sozialen und kulturellen Förderung der örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Himmelpforten.
- (2) In der Dorfgemeinschaftsanlage sind folgende Räumlichkeiten untergebracht:
  - a) Mehrzweckhalle
  - b) ein Mehrzweckraum
  - c) ein Clubraum
  - d) Umkleide- und Sanitärräume
  - e) Küche mit Nebenräumen
  - f) ein Ausschanktresen

## **§ 3**

Über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage erlässt die Gemeinde Himmelpforten eine Benutzungsordnung.

## § 4

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftsanlage werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Räumlichkeit	Höhe der Benutzungsgebühren		
		Ortsansässig (privat)	Ortsfremd (privat)	Geschäftlich
1.)	Gesamte Halle ohne Küche inkl. aller Nebenräume	300,00 €	400,00 €	500,00 €
2.)	½ Halle ohne Küche inkl. aller Nebenräume	150,00 €	200,00 €	250,00 €
3.)	Clubraum inkl. Sanitärräume	100,00 €	150,00 €	200,00 €
4.)	Bühne ohne Vorhang	400,00 €	500,00 €	600,00 €
5.)	Teppichboden zum Schutz des Hallenbodens	300,00 €	300,00 €	300,00 €
6.)	Endreinigung	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
7)	Küche (nur Nutzung durch Gastronom)	50,00 €	50,00 €	50,00 €

- (2) Mit der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten bis zu einer Dauer von 12 Stunden abgegolten. In der Benutzungsgebühr sind auch die Energiekosten für den Ausschanktresen enthalten. Bei über 12 Stunden hinausgehenden Veranstaltungen ist die doppelte Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Bühne ist durch Beauftragte der Gemeinde auf- und abzubauen. Ein Auf- und/ oder Abbau durch Dritte ist nicht zulässig. Die Bühne ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn aufzubauen und soll spätestens am 1. auf die Veranstaltung folgenden Werktag bis 15:00 Uhr abgebaut werden.
- (4) Bei Disco oder ähnlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, den Hallenboden mit einem Schutzteppich auszulegen. Die Gemeinde vermietet den Teppich an den Veranstalter. Er ist vom Veranstalter zu verlegen und gereinigt wieder aufzunehmen.
- (5) Die Küche mit Nebenräumen und der Ausschanktresen sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu reinigen. Die Benutzerin/der Benutzer der Küche hat die Kosten der Gasversorgung nach Verbrauch zu erstatten. Wenn die Reinigung der Schankanlage von der Gemeinde veranlasst werden muss, ist der Rechnungsbetrag zu erstatten. Entstandener Müll ist vom Veranstalter/ der Veranstalterin auf dessen/ deren Kosten zu

entsorgen. Des Weiteren ist bei der Durchführung von Veranstaltungen die Benutzung von Befestigungsmaterial verboten, welches zu Beschädigungen von Wänden, Decken oder Verkleidungen führen können, insbesondere auch Reißzwecken und Klebebänder.

- (6) Die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Gruppenräume einschließlich der sanitären Anlagen durch Vereine aus der Gemeinde Himmelpforten sowie der Kirchengemeinde ist gebührenfrei, wenn sie ausschließlich dem Vereinszweck dient, insbesondere Übungsstunden, Zusammenkünfte ohne gastronomische Bewirtschaftung und Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird. Bei erstmaliger Nutzung der Eulsete-Halle durch einen eingetragenen Verein nach Inkrafttreten dieser Satzung ist die Eintragung ins Vereinsregister; bei einem nicht eingetragenen Verein die Satzung, vorzulegen.

Gebührenfrei sind außerdem für jeden Verein, Feuerwehr und Zusammenschlüsse von Vereinen auf Gemeindeebene (Jugendkonferenz) jährlich bis zu drei Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird. Entsprechendes gilt für überregionale Veranstaltungen Himmelpfortener Vereine, sowie für Delegiertenversammlungen der Feuerwehr oder Parteien. Für Jubiläumsfeiern (alle 25 Jahre) wird ebenfalls keine Gebühr erhoben. Die Beträge für den Gasverbrauch, die Reinigung der Schankanlage sowie das Mieten des Schutzteppichs sind gegebenenfalls auch bei gebührenfreier Nutzung zu zahlen.

Mit Ausnahme des sportlichen Übungsbetriebes obliegt die Reinigung bei gebührenfreien Veranstaltungen dem Veranstalter.

- (7) Vor jeder gebührenpflichtigen Veranstaltung ist bei der Gemeinde eine Kautions von 750,00 Euro zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und Einrichtungen zurückgezahlt wird.
- (8) Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss die Benutzungsgebühr abweichend von Absatz 1 und 6 festsetzen.

## **§ 5**

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur zur Verbesserung und Erweiterung der Dorfgemeinschaftsanlage verwendet werden.

- (2) Die Gemeinde Himmelpforten erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Dorfgemeinschaftsanlage.

## **§ 6**

Für Unfälle, die bei der Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage entstehen, sowie für den Verlust von mitgebrachten Sachen oder sonstige Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Dies gilt insbesondere auch für Schäden aufgrund der Verlegung eines Hallenboden - Schutzbelages durch Veranstalter/Veranstalterin.

## **§ 7**

Benutzer/innen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung verstoßen, durch wiederholtes ungebührliches Verhalten in den Gemeinschaftseinrichtungen Ärgernis erregen oder den allgemeinen Betrieb in der Dorfgemeinschaftsanlage fortgesetzt erschweren oder stören, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 8**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Himmelpforten vom 15.12.2005 in der Fassung vom 08.06.2010 außer Kraft.

Himmelpforten, den 05.11.2024

Gemeinde Himmelpforten

Reimers  
Bürgermeister